2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Kleinkarlbach über die Erhebung von Hundesteuer vom 10.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2020

vom 10.03.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kleinkarlbach hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Kleinkarlbach über die Erhebung von Hundesteuer vom 10.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 5 ("Steuersatz") erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	72,00 €
für den 2. Hund und	90,00€
für jeden weiteren Hund	108,00€

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.

Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	360,00 €
für den 2. gefährlichen Hund	480,00€
für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00€

Artikel II

§ 6 ("Gefährliche Hunde") erhält in Abs. 3 folgende ergänzte Fassung:

- (3) Bei Hunden der Rassen bzw. des Typs
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder dieses Typs abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund **unwiderlegbar** vermutet."

Artikel III

§ 8 ("Steuerbefreiung") wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird Nr. 4 ersatzlos gestrichen. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

Artikel IV

In § 12 ("Ordnungswidrigkeiten") Abs. 1 Nr. 5

werden die Worte "§ 10 Abs. 2" durch die Worte "§ 11 Abs. 2" ersetzt.

Artikel V

Diese 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft.

Soweit Steueransprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Kleinkarlbach, den 10.03-2022

Daniel Krauß

Ortsbürgermeister